Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 30 (1983)

Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Spitäler und Krankenhäuser sicherzustellen, muss der vom Regierungsrat gelenkte Personaleinsatz auch auf das für die Führung, Administration und Wartung notwendige Personal ausgedehnt werden. Alle diese in Frage kommenden Personen sollen innerhalb des Koordinierten Sanitätsdienstes entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Da in ausserordentlichen Lagen die gesetzlich oder vertraglich geregelte Wahl des Arztes oder des Spitals nicht mehr gewährleistet werden kann, soll sie – übrigens ganz im Interesse des Patienten selbst – eingeschränkt werden. So wird es möglich sein, einen Patienten auf kürzestem Weg in ein Spital zu bringen, das noch über genügend Kapazitäten verfügt. Damit ist sichergestellt, dass diese je nach Verletzung auch ausserhalb des Katastrophengebietes untergebracht werden können.

Obdachlose und Flüchtlinge

Als Obdachlose gelten jene Einwohner der Schweiz, die wegen einer Katastrophe oder wegen kriegerischer Ereignisse ihren angestammten Wohnsitz verlassen, um sich in einen anderen Raum zu begeben. Da die Gemeinden solche Obdachlosen nicht einfach weiterschicken können, sondern sie aufzunehmen und zu betreuen haben, muss der Kanton entsprechende Weisungen erlassen können. Innerhalb der Zivilschutzorganisationen besteht ein eigentlicher Betreuungsdienst, weshalb die Betreuung der Obdachlosen diesem übertragen werden kann.

Das Problem der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen hat sich für die Kantone insofern verschärft, als seit 1980 die Betreuungsdetachemente des Territorialdienstes für zivile

Flüchtlinge nicht mehr zur Verfügung stehen. Somit wird sich der Bund gezwungen sehen, die Flüchtlinge privaten Organisationen und vor allem den Kantonen zur Betreuung zu übergeben. Zwar bleibt der Bund zuständig für die Erteilung des Flüchtlingsstatus, hingegen kann er die Kantone zwingen, Flüchtlinge aufzunehmen. Kanton und Gemeinden haben deshalb entsprechend Vorkehren zu treffen. Anderseits kommt der Bund für alle anfallenden Kosten auf.

Landesversorgung

Der Kanton ist gehalten, eine kantonale Zentralstelle für die Landesversorgung zu schaffen, die neben reinen Vollzugsmassnahmen namentlich die Betreuung und Ausbildung der Gemeindefunktionäre für die Landesversorgung zu übernehmen hat. Innerhalb der Gemeinden ist ein nebenamtlicher Beauftragter für die Landesversorgung zu bestimmen.

Auch die Betriebe sind verpflichtet, die vom Bund angeordneten Massnahmen durchzuführen und über ihre Vorratshaltung und Pflichtlager jederzeit Auskunft zu erteilen.

Kulturgüterschutz

Im Kanton Aargau wurden bereits weitgehende Massnahmen für den Schutz der Kulturgüter eingeleitet. Auch besteht ein vom kantonalen Denkmalpfleger erarbeitetes Verzeichnis der beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter. Über alle wichtigen Kulturgüter bestehen Vermessungsprotokolle sowie Mikrofilmunterlagen. Ebenfalls wurden die Gemeinden aufgefordert, einen Beauftragten für Kulturgüterschutz zu ernennen. Diese von allen Gemeinden bezeichneten Spezialisten wurden bereits in ihre Aufgaben eingeführt und

sind im Besitze verschiedener Dokumentationen.

Die beweglichen Kulturgüter sollen in Schutzräumen untergebracht werden, falls es die Lage erfordert. Um den Gemeinden den Bau solcher Schutzräume zu erleichtern, werden diese wie öffentliche Schutzraumbauten vom Kanton subventioniert. Zu den beweglichen Kulturgütern zählen auch Gegenstände, die sich in privatem Besitz befinden.

Das für den Kulturgüterschutz erforderliche Personal soll aus Spezialisten rekrutiert werden, die auch in Friedenszeiten mit ähnlichen Aufgaben betraut sind. Dieses Personal kann jedoch ergänzt werden durch Zivilschutzangehörige, so dass deren Ausund Weiterbildung gesichert ist. Die Kosten für das gesamte Kurswesen werden vom Kanton getragen.

Straf- und Schlussbestimmungen

Im kantonalen Bereich werden keine neuen Straftatbestände geschaffen, sondern lediglich Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, nämlich Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, herangezogen.

Wie üblich, soll der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmen. Auch wird er eine entsprechende Vollzugsverordnung zu erlassen haben, welche die Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1976/24. November 1980 zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und die baulichen Massnahmen im Zivilschutz ersetzt.»





Bausteine im Zivilschutz



das bewährte System auf Epoxidharzbasis, z. B.:

- hochabriebfeste Versiegelungen
- Giess- und Mörtelbeläge
- Giessbeläge antistatisch für Notspitäler

Repoxit AG, 8403 Winterthur, Telefon 052 297905

Militär/chlaf/äckeauch im Zivil-



/chutz!

L. STROMEYER & CO.

8280 Kreuzlingen Telefon 072 72 42 42

Produkte für den Zivilschutz

- Notbeleuchtungen
- PRONAL-Trinkwasser-Behälter
- Be- und Entlüftungsschläuche
- Saug- und Druckschläuche

Angst+Pfister Zürich Genf

Wir planen, bauen und montieren seit 33 Jahren

Notstromanlagen

von 1,5 bis 5000 Kilowatt Leistung. Für Zivilschutzanlagen, Industrie, Spitäler, Bergbahnen, Kläranlagen usw., in allen Varianten. Service in der ganzen Schweiz.

Disag AG, 7320 Sargans

Telefon 085 2 21 81, Telex 74 597

Rappresentanza per il Ticino e la Mesolcina:

Ditta H. Steinmann, officina meccanica, Losone Tel. 093 35 17 77

Wicker-Bürki AG

8057 Zürich, Berninastrasse 30, Postfach 141 Telefon 01 311 98 93, Telex 55 340

8153 Rümlang, Antennenfabrik, Riedackerstr. 17 Telefon 01 817 12 22, Telex 57 061

weil Wasser

KATADYN

Katadyn Produkte AG

Wasserentkeimung

Industriestrasse 27, CH-8304 Wallisellen, Tel. 01-830 36 77



führt die bewährten Kommunikationssysteme für den Zivilschutz:

LB-Telefone ● Tisch- und Wandstationen ● Feldstationen ● Wasserdichte Telefonstationen, auch für automatischen Betrieb ● Sirenenfernsteuerungen.

Gfeller AG, 3018 Bern, Telefon 031 50 51 11

verdienen
unser Vertrauen

Notstromanlagen

Schlüsselfertig nach TWO für jede Objektgrösse, direkt vom Spezialisten:



Hans F. Würgler, 8910 Affoltern a.A. Industriestrasse 19, Tel. 01/761 44 15

Das Schutzraum-Geräte-Programm von andair,*

umfasst sämtliche Komponenten für die Belüftung von Schutzräumen jeder Grösse.

* CH-8450 Andelfingen

CH1260 Nyon

Folgende Firmen beteiligen sich massgebend am Aufbau des Schweizer Zivilschutzes

Ihr Spezialist
für Schutzräume und Unterkünfte

Hochstrasser AG

Eichwiesstrasse 9 8630 Rüti
Tel. 055 3117 72



- Signaux de sécurité Sicherheitszeichen
- Bandes de sécurité
 Sicherheits und Warnungsbänder
- PeinturesFarben

Une sécurité accrue économique... Eine erhöhte Sicherheit für wenig Geld...

- Les produits photoluminescents «Jalite» offrent une lumière instantanée en cas d'interruption de courant.
- Die photolumineszenten «Jalite»-Produkte bieten Ihnen ein augenblickliches Licht, wenn alles andere versagt.

MULTI SECURITY SERVICES SA

Chemin des Eaux-Vives 1, 1752 Villars-sur-Glâne Téléphone 037 24 16 60, télex 36 527 mss ch





20 JAHRE ERFAHRUNG IN HOCHDRUCKHYDRAULIK, 800 BAR, PRÄSENTIERT DAS KOMPLETTE SCHERENPROGRAMM FÜR DAS RETTUNGSWESEN, BRANDKATASTROPHEN SOWIE KABELSCHNEIDEN BIS Ø 130 MM.

Mecman AG
Thurgauerstr. 74
8050 Zürich



Telefon 01 302 58 16 Telex 55 439 mecma ch Telefax 01 302 62 88